

ABSCHNITT I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen für die Ausführung der Aufträge über die Produktion von Drucksachen wurden folgende Begriffe/Abkürzungen definiert:

OWRZ (GBAA)	die vorliegenden Geschäftsbedingungen über die Ausführung der Aufträge über die Produktion von Drucksachen von Prografix Sp. z o.o.
AUFTRAGGEBER:	das Unternehmen, das bei dem Auftragnehmer den Auftrag über die Produktion von Drucksachen abgegeben hat.
AUFTRAGNEHMER:	"PROGRAFIX" Sp. o.o. mit Sitz in Dębica, ul. Drogowców 16, 39-200 Dębica, eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts Rzeszów, 12. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters (KRS) unter der Nummer: 0000125459, Steueridentifikationsnummer (NIP): 876-21-36-701, statistische Nummer (REGON) 691679657.
Drucksachen:	Unter Drucksachen versteht man die Produkte auf Papier oder Karton im Offset- oder Digitaldruck, insbesondere Flyers, Plakate, Broschüren, Kataloge und sonstige vom AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER gedruckte Vermarktungs- und Werbematerialien.
Anfrage über die Produktion von Drucksachen:	Die Anfrage des AUFTRAGGEBERS an den AUFTRAGNEHMER über die Produktion von bestimmten Drucksachen durch den AUFTRAGNEHMER mit Angabe der technischen Druckparameter.
Freibleibendes Angebot über die Produktion von Drucksachen:	Einleitende Information des AUFTRAGNEHMERS über die technische Parameter von Drucksachen, den Produktionszeitplan und den Preis für den Druck, die durch den AUFTRAGNEHMER in Antwort auf die Anfrage des AUFTRAGGEBERS über die Produktion von Drucksachen abgegeben wird.
Auftrag über die Produktion von Drucksachen bzw. Auftrag:	Erklärung des AUFTRAGGEBERS über den mittels Kommunikationsmittel von beiden Parteien vereinbarten Auftragsinhalt nach der früheren Unterzeichnung durch den AUFTRAGGEBER.
Ausgangsmaterialien:	Die Ausgangsmaterialien sind Digitaldateien im PDF-Format, die den Inhalt der zum Druck vorgesehenen Drucksachen enthalten und aufgrund deren die Drucksachen vom AUFTRAGNEHMER gedruckt werden.
Farbprobe:	Als Farbprobe ist der Bogen zu verstehen, der vom AUFTRAGNEHMER aufgrund der Ausgangsmaterialien ausgedruckt wird oder vom AUFTRAGGEBER an den AUFTRAGNEHMER geschickt wird.
Zertifiziertes „Proof“ (Farbmuster)	Das ist ein Mustermaterial, das das eigentliche Ergebnis des Druckprozesses mithilfe einer bestimmten Drucktechnik simuliert, inkl. der angehängten Messergebnisse der Farbhunter-schiede ΔE . Diese dürfen jedoch die in der Norm ISO 12647-2 bestimmte Toleranzgrenze nicht überschreiten.
Kommunikationsmittel:	Fernkommunikationsmittel als öffentliches Netzwerk (z.B. elektronische Post, InSite-Plattform, vom AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellter FTP-Server, sonstige im Auftrag vereinbarte Internet-Plattformen zur Datenübertragung).
Vertrag über die Produktion von Drucksachen bzw. Vertrag:	Vertrag über die Produktion von Drucksachen, die egal in welcher Form zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER geschlossen wird und auf den die Geschäftsbedingungen für die Ausführung der Aufträge für die Produktion der Drucksachen (GBAA) Anwendung finden.
Technische Spezifikation:	Anlage zu den GBAA umfassend die technische Spezifikation zur Vorbereitung von Ausgangsmaterialien für den Druck, Qualitätsvorgaben und erforderliche Datenbank-Standards.
Personenbezogene Daten	Alle Informationen über die identifizierte und identifizierbare natürliche Person, insbesondere Geschlecht, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort bzw. sonstige personenbezogene Daten.

Datei mit personenbezogenen Daten

Datei mit personenbezogenen Daten nach bestimmten Kriterien, unabhängig davon, ob diese verstreut oder funktional eingeteilt ist. Sie werden dem AUFTRAGNEHMER für Zwecke der Erfüllung der sich aus dem Vertrag über die Produktion von Drucksachen ergebenden Pflichten vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Vorgänge unter Verwendung von personenbezogenen Daten, die für Zwecke der Erfüllung der sich aus dem Vertrag über die Produktion von Drucksachen ergebenden Pflichten sowie im in dem Abschnitt II der GBAA festgelegten Umfang vom AUFTRAGNEHMER realisiert werden, d.h. Erhebung, Speicherung, Aufbewahrung, Verarbeitung, Bearbeitung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten, insbesondere unter Einsatz der IT-Systeme.

§2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- [GBAA] GBAA** sind ein integraler Bestandteil der Aufträge für die Produktion von Drucksachen, die vom AUFTRAGGEBER an den AUFTRAGNEHMER erteilt werden. Aufgrund der GBAA verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, die Drucksachen zugunsten des AUFTRAGGEBERS auszudrucken und der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich an den AUFTRAGNEHMER einen angemessenen Preis (für den Auftrag über die Produktion von Drucksachen) zu zahlen.
- [Beispiel für die Erteilung der Aufträge über die Produktion von Drucksachen]** GBAA sind integraler Bestandteil der Verträge über die Produktion von Drucksachen, unabhängig davon, auf welche Weise ein solcher Vertrag geschlossen wird. Im Besonderen sind sie integraler Bestandteil der Verträge über die Produktion von Drucksachen, die durch die Erteilung eines Auftrags über die Produktion von Drucksachen vom AUFTRAGNEHMER nach früheren Verhandlungen zu Bedingungen der Ausführung des Auftrags in dem in diesem Dokument festgelegten Verfahren, denen eine Anfrage nach der Produktion von Drucksachen vom AUFTRAGGEBER vorangeht, in der die komplette technische Spezifikation der Druckmaterialien festgelegt werden soll, die den Gegenstand der Anfrage darstellen, sowie die Verpackungsart und die Zustellungsadresse, und anschließend durch die Abgabe eines einleitenden Angebots über die Produktion von Drucksachen geschlossen werden. Werden die Vertragsbestimmungen von den Parteien festgelegt, hat der AUFTRAGNEHMER einen Vordruck des Auftrags auf Produktion von Drucksachen zu erstellen, der dann dem AUFTRAGGEBER zur endgültigen schriftlichen Bestätigung vorgelegt wird. Der Auftrag soll neben den für die Anfrage oben genannten Informationen mindestens enthalten: die genaue Menge der bestellten Drucksachen und die Frist der Auftragsbefreiung. Wenn die Auftragsbefreiung nach der genannten Frist aufgrund der Bestimmung der Drucksachen (z.B. Handelsmessen, Workshops, Schulungen usw.) für den AUFTRAGGEBER ohne Bedeutung ist, soll er dies in dem Auftrag eindeutig formulieren. Der Vertrag über die Produktion von Drucksachen wird mit der Zustimmung an den AUFTRAGNEHMER des vom AUFTRAGGEBER unterzeichneten Auftrags im Original oder in Kopie (unter Verwendung von Kommunikationsmitteln) mit dem von den Parteien vereinbarten und vom AUFTRAGNEHMER erstellten Inhalt geschlossen.
- [Übergabe von GBAA]** Die GBAA liegen in elektronischer Form vor und sind dem AUFTRAGGEBER mittels Kommunikationsmittel einschließlich des freibleibenden Angebots in elektronischer Form bzw. als Link zum aktuellen Inhalt der GBAA vor der Annahme der Aufträge für die Produktion von Drucksachen zur Ausführung zur Verfügung gestellt. Die Erteilung des Auftrags über die Produktion von Drucksachen durch den AUFTRAGGEBER gilt als dessen Zustimmung zur Vertragserfüllung gemäß den Bestimmungen der GBAA sowie als Annahme der in allen diesem Dokument beigelegten Anlagen enthaltenen Bedingungen.

§3 ERFÜLLUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE PRODUKTION VON DRUCKSACHEN

- [AUFTRAGNEHMER]** Im Rahmen des angenommenen Auftrags für die Produktion von Drucksachen wird der AUFTRAGNEHMER:
 - a) produziert die Ausgangsmaterialien für den AUFTRAGGEBER (falls vereinbart) gemäß der technischen Spezifikation, die in der Anlage zur GBAA enthalten ist.
 - b) für den AUFTRAGGEBER ein zertifiziertes „Proof“ herstellen, es sei denn dieses wurde vom AUFTRAGGEBER bereits geliefert. Sollte der AUFTRAGGEBER das zertifizierte „Proof“ (Farbmuster) nicht gefordert haben, dann erfolgt der Druckprozess gemäß den Lab-Koordinaten der Primärfarben und den Zunahmepunkten.
 - c) die Drucksachen anhand von den Ausgangsmaterialien herstellen.
 - d) zusätzliche Tätigkeiten für den AUFTRAGGEBER ausführen, u.a. Adressieren und Versenden von Drucksachen bzw. sonstige vereinbarte Tätigkeiten („zusätzliche Tätigkeiten“), falls die Parteien dies im Auftrag vereinbart haben.
 - e) während der Auftragserfüllung die für den Auftrag entsprechenden Qualitätsstandards befolgen, die im Anhang der GBAA bestimmt wurden.
 - f) die Drucksachen innerhalb der Fristen und an die Adressen liefern, die im Auftrag angegeben wurden.
 - g) innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftrag abgeschlossen wurde, gemäß dem Auftrag die hergestellten und nicht verwendeten Drucksachen verwerten, es sei denn der AUFTRAGGEBER wird innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Auftragserfüllung mit dem AUFTRAGNEHMER eine andere Nutzungsart der Drucksachen vereinbaren. Vor der Verwertung wendet sich der AUFTRAGNEHMER an den AUFTRAGGEBER mit der Bitte um sein

- Einverständnis mit der geplanten Handlungsweise. Falls der AUFTRAGGEBER keine andere Handlungsweise vorschlägt, wird angenommen, dass er mit der Verwertung einverstanden ist.
2. **[AUFTRAGGEBER]** Zwecks Erfüllung des Auftrags zur Herstellung von Drucksachen wird der AUFTRAGGEBER:
- a) in einer im Auftrag für die Herstellung von Drucksachen festgelegten Frist und zu vorgegebenen Standards an den AUFTRAGNEHMER die Ausgangsmaterialien liefern, es sei denn, dass das Ausgangsmaterial vom AUFTRAGNEHMER zu den in der Bestellung bestimmten Bedingungen auszuführen ist.
 - b) die Farbprobe selbst genehmigen, falls die Farbprobe vom AUFTRAGNEHMER ausgeführt werden soll.
 - c) die Drucksachen abholen und die Abnahme unter Angabe ihrer Menge und ihrer Übereinstimmung mit dem Auftrag, bzw. mit der Auflistung von diesbezüglichen Anmerkungen schriftlich bestätigen.
 - d) den im Auftrag festgelegten Preis für die Drucksachen innerhalb einer festgelegten Frist an den AUFTRAGNEHMER bezahlen; Bei Abnahmeverzögerung wird er die Lagerkosten nach den Sätzen des AUFTRAGNEHMERS bezahlen.
 - e) mit dem AUFTRAGNEHMER auf eine zur Erfüllung des Vertrags für die Produktion von Drucksachen erforderliche Art und Weise zusammenarbeiten.
3. **[Subauftragnehmer]** Dem AUFTRAGNEHMER bleibt das Recht vorbehalten, Dritte mit der Herstellung von Drucksachen im ganzen oder teilweise zu beauftragen bzw. Dritte mit den zusätzlichen Tätigkeiten zu beauftragen bzw. sich beim Drucken von Drucksachen oder bei der Ausführung der zusätzlichen Tätigkeiten Dritter zu bedienen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Handlungen und Unterlassungen der Drittpersonen, es sei denn, dass er an deren Wahl nicht schuldig ist. Hängt die Realisierung des Auftrags mit der Lieferung der Drucksachen vom Postamt zusammen, haftet der AUFTRAGNEHMER für die vom Postamt zu erbringenden Leistungen nicht. Reklamationen, die die vom Postamt ausgeführten Einlieferungsvorgänge betreffen, sind vom AUFTRAGGEBER direkt bei dem Postamt anzumelden. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER im Reklamationsverfahren, das vom Postamt durchgeführt wird, soweit möglich unterstützen.

§4 AUSGANGSMATERIALIEN UND FARBMUSTER

1. **[Vorbereitung von Ausgangsmaterialien]** Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass die Ausgangsmaterialien gemäß der technischen Spezifikation über die Vorbereitung von Ausgangsmaterialien für den Druck vom AUFTRAGGEBER vorbereitet werden, die in der Anlage zur GBAA enthalten ist.
2. **[Lieferung der Ausgangsmaterialien]** Die Ausgangsmaterialien werden an den AUFTRAGNEHMER unter Verwendung von Kommunikationsmitteln versandt. Die Ausgangsmaterialien gelten als an den AUFTRAGNEHMER geliefert, wenn sie vollständig sind und mit der technischen Spezifikation zur Druckvorbereitung von Ausgangsmaterialien, die im Anhang der GBAA erläutert wurden, übereinstimmen. Im Falle einer Lieferverzögerung von den Ausgangsmaterialien werden die Herstellungsfristen der Drucksachen vom AUFTRAGNEHMER auf eine von dem AUFTRAGNEHMER angegebene Frist verschoben und der Produktionspreis kann vom AUFTRAGNEHMER entsprechend geändert werden. In begründeten Fällen wird der AUFTRAGNEHMER den nächstmöglichen Termin für den Druck der Drucksachen und Nebenkosten anzeigen. Der AUFTRAGNEHMER haftet weder für Mängel an den Drucksachen, die auf nicht die den Regeln der Druckkunst oder der technischen Spezifikation entsprechende Vorbereitung der Ausgangsmaterialien zurückzuführen sind, noch für die Verzögerungen in der Produktion, die durch die verspätete oder unsachgemäße Übergabe der Ausgangsmaterialien verursacht wurden.
3. **[Recht des AUFTRAGGEBERS, die vom AUFTRAGNEHMER ausgeführte Farbprobe zu akzeptieren]** Auf schriftliches Ersuchen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER aufgrund der Ausgangsmaterialien die Farbprobe ausführen. Der AUFTRAGGEBER hat das Recht, die Farbprobe am Sitz des AUFTRAGNEHMERS zu akzeptieren. Die Annahme der Farbprobe soll innerhalb von 2 Tagen (zwei) ab dem Tag, an dem der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER über die Ausführung der Farbprobe informiert, erfolgen. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, seine Einwände gegen die Farbprobe zu machen. Die Abwesenheit oder die fehlende Stellungnahme des AUFTRAGGEBERS in der Frist, von der die Rede in dem ersten Satz ist, gilt als Annahme der Farbprobe durch den AUFTRAGGEBER. Die Ausführungskosten der Farbprobe gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS.
4. **[Rechtsanspruch des AUFTRAGGEBERS auf den Einwand gegen die vom AUFTRAGNEHMER hergestellte Farbprobe]** Die vom AUFTRAGNEHMER zur Freigabe durch den AUFTRAGGEBER vorgelegte Farbprobe soll unter genau bestimmten Bedingungen beurteilt und akzeptiert werden, d.h. unter Verwendung von Sonderpult mit Normlichtart D50, CRI \geq 95%, 2000 LUX \pm 250 LUX, um die Farbverfälschungen zu vermeiden.¹ Sollte der AUFTRAGGEBER Einwände gegen die Farbprobe erheben, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Mitteilung über die Einwände des AUFTRAGGEBERS, die Farbprobe in dem vom AUFTRAGGEBER angegebenen Umfang nachzubessern. In diesem Fall werden die Realisierungstermine für den Auftrag entsprechend verschoben.
5. **[Herstellung eines zertifizierten Proofs (Farbmusters)].** Es empfiehlt sich, das zertifizierte Proof für jede Druckseite zu liefern. Das zertifizierte Proof ist nach der letzten Korrektur der zum Druck vorgelegten Dateien herzustellen. Der AUFTRAGNEHMER stellt auf Grund eines Auftrags vom AUFTRAGGEBER ein Farbmuster her und leitet es dem AUFTRAGGEBER zur Prüfung weiter. Falls jedoch der AUFTRAGGEBER ein Farbmuster selbst liefert, soll es unter der An-

wendung von ICC-Profilen, je nach Druckuntergrund des zu herstellenden Produktes erstellt worden sein:

- ISOcoated_v2_ECI.icc (für die Drucksimulation auf beschichtetem Glanz- und Mattpapier gemäß der ISO 12647-2) oder
 - PSO Uncoated_ECI.icc (für die Drucksimulation auf unbeschichtetem Offset-Papier).
6. Auf jedem Farbmuster müssen folgende Informationen angegeben werden: Dateiname, Seitennummer, Herstellungsdatum des Farbmusters sowie Name des angewendeten ICC-Profiles. Jedes Farbmuster soll außerdem noch einen Kontrollstreifen Ugra/FOGRA enthalten. Die fehlende Angabe der Beschreibung und des Streifens verursacht, dass das Farbmuster als ein Mustermaterial nicht angewendet werden kann. Das Farbmuster soll vom AUFTRAGGEBER unterschrieben worden sein. Sollte der AUFTRAGNEHMER ein falsches Farbmuster erhalten haben, stellt er selbst ein neues Farbmuster her, das dem AUFTRAGGEBER zur schriftlichen Prüfung vorgestellt wird. Bei den o.g. Fällen können die Ausführungstermine der Aufträge vom AUFTRAGNEHMER verschoben werden, was nicht der Verantwortung des AUFTRAGNEHMER unterliegt.
 7. Im Fall eines Farbmusters werden die Musterwerte auf der Basis der Zertifizierung der Kontrollstreifen UGRA/FOGRA Media Wedge 3.0a überprüft und entsprechen der ISO 12647-7:2013.
 8. Das Farbmuster (zertifiziertes Proof) dient dem Druckmitarbeiter als Farbbansichtsmuster, um die Farbe auf den Druckbögen der Auflage zu reproduzieren.
 9. Der Druckbogen der Auflage gibt die auf dem Farbmuster erreichten Farbtöne nicht zu 100% wieder. Dies ist abhängig von vielen Faktoren, u.a. den Druckbedingungen des Farbmusters (des zertifizierten Proofs), der Auflagenpapierqualität, der Art des Farbtons oder der Anordnung der einzelnen Farbtöne auf dem Druckbogen.
 10. Druckmaterialien aus vergangenen Aufträgen stellen kein Farbmuster für die nachfolgenden Aufträge dar, können jedoch ausschließlich als Bezug für den Druckmitarbeiter verwendet werden.
 11. Die Druckproduktion findet grundsätzlich gemäß den Richtlinien der Norm ISO 12647-2:2013, den Lab - Koordinaten der Primärfarben sowie der Punktzunahme laut Norm statt.
 12. Die mit Lack oder Folie veredelten Druckprodukte können ihren Farbton gegenüber dem Farbmuster verändern, deshalb können die veredelten Druckprodukte in ihrer Farbe vom zertifizierten Proof oder der Farbprobe - die als Musterprodukt gelten und vom AUFTRAGGEBER genehmigt und unterzeichnet wurden - abweichen.
 13. Der AUFTRAGNEHMER prüft jedes Mal die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien auf Richtigkeit, sichert aber nicht zu, dass alle Fehler und Unstimmigkeiten gegenüber der oben genannten Spezifikation erkannt werden.

§5 SACHMÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

1. **[Mängel]** Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Sachmängel der Drucksachen. Als Sachmängel der Drucksachen sind Mängel in der Beschaffenheit und in der Menge zu verstehen. Der quantitative Mangel ist Minder- / Mehrauflage / mangelhafte Auflage, die entsprechend 0,5%/ 1,0%/ 1,5% für Auflagen über 200000/ über 50000- 200000/ unter 50000 Drucksachen im Verhältnis zu der Auflage darstellt, die in dem Auftrag über die Produktion von Drucksachen bestimmt wurde, dann wird der Preis entsprechend gekürzt oder erhöht. Im Fall einer Minder- / Mehrauflage/ mangelhaften Auflage, die kleiner ist als die oben genannten Prozentwerte für einzelne Auflagen der Drucksachen, wird die Reklamation nicht berücksichtigt. In dem Fall, wenn ein quantitativer Mangel gemäß den geltenden Rahmen von dem AUFTRAGNEHMER vor dem Versand entdeckt wird, teilt der AUFTRAGNEHMER dies dem AUFTRAGGEBER mit und der Preis wird entsprechend verringert oder erhöht. Als qualitative Mängel gelten solche Ungenauigkeiten im Druck, die die ganze Auflage der Drucksachen betreffen, ein Defekt einzelner Exemplare entscheidet nicht von qualitativen Mängeln der gesamten Auflage, die Reklamation gilt ausschließlich und nur für das Stück, dessen Mangel durch den AUFTRAGGEBER nachgewiesen und dem AUFTRAGNEHMER mitgeteilt wurde. Als qualitative Mängel gelten nicht die, die aus technischen Gründen nicht vermieden werden können (z.B. fehlende oder abgebrochene Farbe, Lack am Rücken eines Flyers, beim Einbinden angerissene Rückenecken). Die Art der Kontrolle und zulässige Abweichungen wurden in den Qualitätsstandards bestimmt, die eine Anlage zu den GBAA darstellen. Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht für Mängel, die eine Folge von Handlungen oder Unterlassungen auf der Seite des AUFTRAGGEBERS sind, insbesondere wie: unrichtig vorbereitete Ausgangsmaterialien (darunter Ausgangsmaterial, dass nicht gemäß der Spezifikation vorbereitet wurden, die eine Anlage zu den GBAA darstellt), Hinweis des AUFTRAGGEBERS in dem Auftrag auf eine konkrete Technologie und Spezifikation für Drucksachen, Übergabe durch den AUFTRAGGEBER der Ausgangsmaterialien mit Fehlern, Verspätung in der Zustellung der Ausgangsmaterialien und/oder Informationen oder Genehmigungen, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind. Eine Verspätung im Verhältnis zu der vom AUFTRAGGEBER in dem Auftrag genannten Frist kann keine Grundlage für die Ablehnung durch den AUFTRAGGEBER der Annahme der Drucksachen darstellen, es sei denn der AUFTRAGGEBER behält in dem Auftrag diesbezügliche Information vor (gem. dem Verfahren §2 Pkt. 2); der AUFTRAGGEBER kann dagegen die Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Preises der verspäteten Drucksachen für jeden Tag der Verspätung geltend machen, maximal jedoch 10% des Preises der verspäteten Drucksachen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für Terminabweichungen in dem Fall, wenn der AUFTRAGGEBER in dem

¹ Die Drucksachen sind einer visuellen Farbprüfung unter denselben Beleuchtungsbedingungen wie die Farbproben zu unterziehen.

Auftrag eindeutig vorbehalten hat, dass die Produktion der Drucksachen nach dem in dem Auftrag genannten Termin aufgrund deren Bestimmung ohne Bedeutung ist (§2 Pkt. 2).

- 2. [Sorgfalt des AUFTRAGGEBERS]** AUFTRAGGEBER soll die Drucksachen zum Zeitpunkt ihrer Bereitstellung vom AUFTRAGNEHMER prüfen. Der AUFTRAGGEBER meldet dem AUFTRAGNEHMER quantitative Mängel bezüglich der Zahl der Sammelverpackung der Drucksachen spätestens während der Abnahme des Liefergegenstandes, sonstige quantitative und qualitative Mängel dagegen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der Zustellung der Drucksachen. Der AUFTRAGGEBER meldet eine Reklamation, indem er ein Reklamationsprotokoll über die vom AUFTRAGGEBER festgestellten Sachmängel der Drucksachen (unter Angabe des Teils der Drucksachen, der den qualitativen Mangel aufweist) erstellt und dem AUFTRAGNEHMER zukommen lässt. Beim Eintritt qualitativer Mängel soll der AUFTRAGGEBER darüber hinaus dem AUFTRAGNEHMER in derselben Frist mangelhafte Exemplare der Drucksachen zuschicken. Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht für jegliche Folgen des Eintritts von qualitativen Mängel und der Reklamationsverfahren.
- 3. [Lieferung der Drucksachen an eine Dritte]** Die Parteien vereinbaren, dass im Falle, wenn der AUFTRAGGEBER die Anschrift einer Drittperson als die Anschrift, an die der AUFTRAGNEHMER die gedruckten Drucksachen liefern soll, angibt, ist die Drittperson berechtigt, im Namen des AUFTRAGGEBERS die Drucksachen zu empfangen und im Namen des AUFTRAGGEBERS die Drucksachen zu prüfen. Die eventuellen Sachmängel hat der AUFTRAGGEBER zu rügen.
- 4. [Pflichten des AUFTRAGNEHMERS]** Der AUFTRAGNEHMER soll unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab Erhalt des Reklamationsprotokolls und im Falle der Qualitätsmängel ab Erhalt der mangelhaften Exemplare der Drucksachen seine Stellungnahme zu diesem Protokoll abgeben. Der AUFTRAGGEBER hat es dem AUFTRAGNEHMER zu ermöglichen, die ganze den beanstandeten Auftrag betreffende Auflage zu untersuchen.
- 5. [Berechtigung des AUFTRAGNEHMERS, das Reklamationsverfahren auszusetzen / einzustellen]**
In Ermangelung von Aktivitäten seitens des AUFTRAGGEBERS, die für die Beendigung des Reklamationsverfahrens notwendig sind, ist der AUFTRAGNEHMER befugt, das Reklamationsverfahren einzustellen.

§6 PREIS

- [Preis]** Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, an den AUFTRAGNEHMER den Preis für die Ausführung des Gegenstandes gemäß dem Auftrag für die Produktion von Drucksachen, in Höhe und in der Frist bzw. den Fristen zahlen, die im Auftrag für die Produktion von Drucksachen festgelegt wurden. Auf den Preis wird die Steuer von Waren und Dienstleistungen (MwSt) gemäß den geltenden Sätzen berechnet.
- [Bankverbindung des AUFTRAGNEHMERS]** Der Preis wird vom AUFTRAGGEBER auf das in der Rechnung des AUFTRAGNEHMERS genannte Bankkonto des AUFTRAGNEHMERS überwiesen. Die Rechnung wird innerhalb von 7 Tagen ab Fertigstellung der Drucksachen ausgestellt.
- [Verzugszinsen]** Wenn der AUFTRAGGEBER in Verzug mit der Zahlung des Preises gerät, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung die Zinsen in der in Art. 481 § 2¹ des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Höhe zu berechnen.
- [Zahlung für die erbrachte Leistung vs. Reklamation]** Die Einreichung der Reklamation hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit des Preises und dessen Höhe.
- [Einstellung der Ausführung des Folgeauftrags (Folgeaufträge) für die Produktion der Drucksachen]** Im Falle des Verzuges des AUFTRAGGEBERS mit der Zahlung des Rechnungsbetrages teilweise oder im ganzen um mehr als 10 (zehn) Tage, kann der AUFTRAGNEHMER, unbeschadet der weiteren Ansprüche, auf die Ausführung des Folgeauftrags (Folgeaufträge) für die Produktion der Drucksachen verzichten. Insbesondere kann der AUFTRAGNEHMER die Herausgabe der bereits aufgrund des Folgeauftrags (Folgeaufträge) für die Produktion der Drucksachen ausgedruckten Drucksachen verweigern.

§7 VERTRAULICHKEITSPFLICHT UND RECHTE DER DRITTEN

- [Vertrauliche Informationen]** Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags für die Produktion der Drucksachen sowie die Informationen, die sie im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Vertrags für die Produktion der Drucksachen erhalten und die unmittelbar oder mittelbar die Parteien und ihre Vertragspartner betreffen, geheim zu halten, wenn diese Informationen ein Betriebsgeheimnis im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (vertrauliche Informationen) darstellen. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Organisations- und Geschäftsinformationen und sonstige, die sich auf die Tätigkeit der Parteien beziehen (darunter insbesondere vereinbarte Preise, Druckprodukttypen, Auflagenhöhen für den AUFTRAGGEBER).
- [Ausschlüsse]** Die Vertraulichkeitsklausel gilt nicht für die Informationen, die allgemein bekannt sind sowie die Informationen, zu deren Offenlegung die andere Partei aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung im Rahmen der diesbezüglichen zwingenden Gesetze verpflichtet wurde.
- [Geltung der Vertraulichkeitsklausel]** Die Parteien verpflichten sich, über die Laufzeit des Vertrags über die Ausführung des Auftrags sowie nach dem Rücktritt von diesem Vertrag und nach sei-

nem Ablauf die Vertraulichen Informationen geheim zu halten. Die Parteien sind an die Vertraulichkeitsklausel auch im Falle gebunden, wenn eine der Parteien den Auftrag für die Produktion der Drucksachen storniert.

- 4. [Rechte der Dritten]** Der AUFTRAGGEBER stellt sicher, dass der Gegenstand gemäß dem Vertrag für die Produktion der Drucksachen, einschließlich der Ausgangsmaterialien, keine Rechte Dritter und insbesondere im Hinblick auf Patente, weitere Schutzrechte an Erfindungen, Rechte an eingetragenen industriellen Gebrauchsmustern oder Schutzrechte an Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, Urheberrechte verletzen. Ferner sichert der AUFTRAGGEBER zu, dass sein Handeln im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die Produktion der Drucksachen keine unlauteren Wettbewerbspraktiken darstellt und keine sonstigen allgemein gültigen Vorschriften verletzt.
- 5.** Soll der AUFTRAGNEHMER Kenntnis davon erlangen, dass der Gegenstand gemäß dem Vertrag für die Produktion der Drucksachen, einschließlich der Ausgangsmaterialien, die in dem vorgenannten Satz erwähnten Rechte verletzen oder verletzen können, hat der AUFTRAGNEHMER das Recht, alle von ihm als angemessen gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Rechts, die Produktion der Drucksachen einzustellen, die bereits ausgedruckten Drucksachen zu behalten, auf den Auftrag für die Produktion der Drucksachen teilweise oder im ganzen zu verzichten und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die den rechtlich begründeten Schutz der Interessen des AUFTRAGNEHMERS gewährleisten. In diesem Fall ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, den Ersatz der vom AUFTRAGNEHMER erlittenen Schäden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der vom AUFTRAGGEBER an den AUFTRAGNEHMER gewährten Garantien, ungeachtet des Verschuldens des AUFTRAGGEBERS, zu verlangen. Unabhängig vom Schadenersatz kann der AUFTRAGNEHMER, in dem oben genannten Fall, dem AUFTRAGGEBER eine Vertragsstrafe in Höhe des Zweifachen der geplanten Aufträge auferlegen.

§8 HAFTUNG DER PARTEIEN

- [Höhere Gewalt]** Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder die unordnungsgemäße Ausführung des Vertrags für die Produktion der Drucksachen, wenn dies auf die höhere Gewalt d.h. auf ein unvorhersehbares Ereignis, dessen Folgen nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen ist. Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere (ohne die allgemeine Natur höherer Gewalt zu urteilen) Krieg, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfe, Feuer, Hochwasser, Schäden am Betrieb und Unfähigkeit, Arbeit, Stoffe und Lieferung zu sichern.
- [Obergrenze der Haftung der Parteien]** Die Obergrenze der Haftung des AUFTRAGNEHMERS für den Ersatz der nachgewiesenen tatsächlich erlittenen Schäden des AUFTRAGGEBERS liegt bei dem Netto-Preis (ohne MwSt) im Auftrag, auf den sich der Schaden bezieht.
- [Entgangener Gewinn]** Die Parteien schließen den Anspruch auf den entgangenen Gewinn gegenseitig aus.

§9 RÜCKTRITT VOM VERTRAG ÜBER DIE PRODUKTION VON DRUCKSACHEN

- [Berechtigung des AUFTRAGGEBERS, den Auftrag für die Produktion der Drucksachen zu stornieren]** Vorbehaltlich anderer nach dem Gesetz vorgesehener Fälle, in denen dem AUFTRAGGEBER das Rücktrittrecht zusteht, hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den Auftrag für die Produktion der Drucksachen zu stornieren, wenn der AUFTRAGNEHMER im Verzug mit der Lieferung der Drucksachen um mindestens 90 (neunzig) Tage ist.
- [Berechtigung des AUFTRAGNEHMERS, auf den Auftrag für die Produktion der Drucksachen zu verzichten]** Vorbehaltlich anderer Bestimmungen der GBAA oder der Rechtsvorschriften hat der AUFTRAGNEHMER das Recht, auf den Vertrag für die Produktion der Drucksachen in folgenden Fällen zu verzichten:
 - Der AUFTRAGGEBER verzögert die Erfüllung der Pflichten aus dem Auftrag um mehr als 3 Tage (Lieferung von Materialien, Annahme der Muster, Abnahme der Drucksachen usw.)
 - die Vermögenslage des AUFTRAGGEBERS wird sich in diesem Maße verschlechtern, dass die Nichterfüllung seiner Leistungen aus dem Vertrag für die Produktion der Drucksachen drohen wird, d.h. wenn seine Schulden ernsthaft sind, die Gläubiger ein Gerichts- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn führen oder über das Vermögen des AUFTRAGGEBERS ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- [Berechtigung des AUFTRAGNEHMERS bei einem Rücktritt vom Auftrag über die Herstellung von Druckmaterialien]** Tritt der AUFTRAGGEBER vom eingereichten Auftrag über die Herstellung von Druckmaterialien ganz oder teilweise zurück oder werden die Bestellungenbedingungen geändert, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, dem AUFTRAGGEBER sämtliche daraus entstandenen Kosten, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit dem Bezug der Werkstoffe und/oder der Dienstleistungen, der u.a. durch den Maschinenstillstand verursachten Reorganisation sowie Liefer- und Lagerungskosten in Rechnung zu stellen.

§10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Wenn der AUFTRAGGEBER oder eine vom AUFTRAGGEBER genannte Drittperson die Abnahme von Drucksachen unbegründet ablehnt oder die Bestätigung der Tatsache der Abnahme dieser Drucksachen verweigert, so gilt die Herausgabe der Drucksachen

- chen an den AUFTRAGGEBER und die Bestätigung ihrer einwandfreien Abnahme als anerkannt.
2. **[GBAA bei den Folgeaufträge für die Produktion von Drucksachen]** Die GBAA sind ein integraler Bestandteil nicht nur für den Auftrag für die Produktion der Drucksachen, bei deren Erteilung sie dem AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht wurden, sondern auch für die Folgeaufträge für die Produktion der Drucksachen (die GBAA, die bei dem ersten Auftrag für die Produktion der Drucksachen zugänglich gemacht wurden, gelten auch bei dem Folgeauftrag bzw. den Folgeaufträgen für die Produktion der Drucksachen als zur Verfügung gestellt). Bei der Änderung der GBAA stellen die GBAA mit dem neuen Wortlaut einen integralen Bestandteil des Folgeauftrags für die Produktion der Drucksachen dar, wenn sie dem AUFTRAGGEBER bei der Erteilung des Folgeauftrags für die Produktion der Drucksachen zur Verfügung gestellt werden.
 3. **[Aufträge, die mit Verwaltung von Personaldaten verbunden sind]** Wenn zur Ausführung des Vertrags für die Produktion der Drucksachen die Beauftragung des AUFTRAGNEHMERS mit der Verarbeitung der vom AUFTRAGGEBER verwalteten personenbezogenen Daten notwendig sein wird, wird die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zusätzlich durch die Bestimmungen gemäß dem Abschnitt II zu den GBAA – die Bedingungen zur Beauftragung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten - geregelt.
 4. **[Mitteilung über die Zusammenarbeit]** Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, dass in den Informations- und Marketingmaterialien des AUFTRAGNEHMERS auf die Zusammenarbeit zwischen den Parteien hingewiesen wird und das Warenzeichen des AUFTRAGGEBERS in solchen Materialien verwendet wird sowie die vom AUFTRAGNEHMER im Auftrag des Auftraggeber ausgeführten Materialien präsentiert werden.
 5. **[Änderung des Vertrags über die Produktion der Drucksachen]** Jede Änderung des Vertrags für die Produktion der Drucksachen (einschließlich GBAA) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 6. **[Anwendbares Recht]** Auf die Verträge für die Produktion der Drucksachen finden die polnischen Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung.
 7. **[Prorogationsvereinbarung]** Für alle sich aus den Verträgen über die Produktion von Drucksachen ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, das für den Firmensitz des AUFTRAGNEHMERS bestimmt ist.

**ABSCHNITT II
BEDINGUNGEN ZUR BEAUFTRAGUNG MIT DER VERARBEITUNG DER
PERSONENBEZOGENEN DATEN**

§1. EINLEITUNG

1. Die Bestimmungen des Abschnitts II der GBAA – Beauftragung mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (nachstehend **BBVPD** genannt) finden auf die Verträge über die Produktion von Drucksachen Anwendung, für deren Realisierung die Dateien mit personenbezogenen Daten dem **AUFTRAGNEHMER** vom **AUFTRAGGEBER** bereitzustellen sind.
2. Das Ziel der **BBVPD** ist es, die Grundsätze für die Verarbeitung und Archivierung der personenbezogenen an den **AUFTRAGNEHMER** vom **AUFTRAGGEBER** bereitgestellten Daten in Bezug auf die Unterzeichnung und Erfüllung der Verträge über die Produktion von Drucksachen zwischen dem **AUFTRAGGEBER** und dem **AUFTRAGNEHMER** zu vereinbaren.

**§2 RECHTSSTELLUNG DER VERTRAGSPARTEIEN IM BEREICH DER
VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

1. Der **AUFTRAGGEBER** entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die an den **AUFTRAGNEHMER** zur Erfüllung seiner Pflichten aus den Verträgen für die Produktion der Drucksachen übermittelt werden und ist der Verwalter von personenbezogenen Daten im Sinne Art. 4 Ziff. 7) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (die „**DSGVO**“).
2. Der **AUFTRAGNEHMER** ist ein Unternehmen im Sinne Art. 28 **DSGVO**, der personenbezogene Daten im Auftrag des **AUFTRAGGEBERS** als des Verwalters der personenbezogenen Daten verarbeitet. Der **AUFTRAGNEHMER** kann die ihm vom **AUFTRAGGEBER** überlassenen personenbezogenen Daten nur im Umfang und zum Zweck der Erfüllung der sich aus den Verträgen für die Produktion der Drucksachen ergebenden Pflichten des **AUFTRAGNEHMERS** verarbeiten. Dies bedeutet, dass der **AUFTRAGNEHMER** nicht berechtigt ist, über die ihm vom **AUFTRAGGEBER** überlassenen personenbezogenen Daten selbstständig (d.h. ohne Zustimmung des **AUFTRAGGEBERS** als Verwalters) zu verfügen und nicht berechtigt ist, über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung der gegenständlichen personenbezogenen Daten selbstständig zu entscheiden und insbesondere nicht berechtigt ist, die Datei mit personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben, ausgenommen der Fall, von dem die Rede in § 5 Abs. 3 (Beauftragung der Subauftragnehmer mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten) ist.
3. Die **BBVPD** stellen den Vertrag über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 28 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes dar.

§3. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

1. Der alleinige Verwalter der Rechte an die Dateien der personenbezogenen Daten, unabhängig von Form, Zweck oder Wert dieser Dateien, ist der **AUFTRAGGEBER**.
2. Der **AUFTRAGGEBER** übermittelt dem **AUFTRAGNEHMER** die Datei der personenbezogenen Daten gemäß dem Standard von Datenbanken, die in der Anlage zu **GBAA** festgelegt ist, spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem der **AUFTRAGGEBER** den Auftrag für die Produktion der Drucksachen zur Ausführung annimmt oder in einer anderen ausdrücklich vereinbarten Frist. Die Datei der personenbezogenen Daten wird auf zwei CDs, wobei eine dieser CDs in einem versiegelten Umschlag geschlossen wird, (Stellen, an denen der Umschlag geklebt ist, werden zusätzlich mit dem Stempel des **AUFTRAGGEBERS** versehen) oder per elektronische Post in verschlüsselter Weise übermittelt. Soweit die Parteien nicht anders vereinbaren, ist die Datei der personenbezogenen Daten offen, das bedeutet, dass die Datei der personenbezogenen Daten vom **AUFTRAGGEBER** um zusätzliche neue personenbezogene Daten erweitert werden kann. In diesem Fall werden die um die neuen Daten erweiterte Datei der personenbezogenen Daten oder nur die neuen personenbezogenen Daten vom **AUFTRAGGEBER** an den **AUFTRAGNEHMER** rechtzeitig weitergeleitet, um die termingerechte Erfüllung der Pflichten des **AUFTRAGNEHMERS** aus dem Auftrag für die Produktion der Drucksachen zu ermöglichen. Die Übermittlung der Datei der personenbezogenen Daten wird mit einem Protokoll über die Übermittlung der Datenbanken dokumentiert.
3. Der **AUFTRAGGEBER** ist verpflichtet, die Informationen über die verwendete Kodierungsart bei Bereitstellung der Datenbank zu erteilen. Diese Kodierung wird beim Auslesen und der Auswertung der Daten vom **AUFTRAGNEHMER** eingesetzt. Erfolgt keine Information über die verwendete Kodierungsart, hat der **AUFTRAGNEHMER** die entsprechenden Informationen über die verwendete Kodierung selbst zu wählen und dem **AUFTRAGGEBER** mitzuteilen, haftet aber nicht für die falsche Wahl sowie für die mit der Dekodierung zusammenhängenden Fehler.
4. Bei der Übergabe der Datenbank an den **AUFTRAGNEHMER** ist der **AUFTRAGGEBER** verpflichtet, diesem eine Information bezüglich deren Verschlüsselung mitzuteilen. Diese Art der Verschlüsselung wird dann von dem **AUFTRAGNEHMER** im Lese- und Dateninterpretationsprozess angewendet. Im Fall der fehlenden Information zur angewendeten Verschlüsselung wird der **AUFTRAGNEHMER** selbst eine Art der Verschlüsselung auswählen und diese dann dem **AUFTRAGGEBER** mitteilen. Der **AUFTRAGNEHMER** trägt jedoch keine Verantwortung für die eventuell falsch getroffene Entscheidung.
5. Im Falle, wenn eine natürliche Person, deren Daten in der Datei der personenbezogenen Daten gespeichert sind, bei dem

AUFTRAGNEHMER beantragen wird z.B. ihre Daten zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen, obliegt es dem **AUFTRAGGEBER**, diesem Antrag einschließlich der Bewertung seiner Rechtmäßigkeit stattzugeben. Der **AUFTRAGNEHMER** wird an den **AUFTRAGGEBER** den Antrag der natürlichen Person, deren Daten in der Datei der personenbezogenen Daten gespeichert sind, unverzüglich weiterleiten und soweit möglich, mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der in Kapitel III **DSGVO** festgelegten Rechte der betroffenen Person unterstützen.

6. Im Falle der Kontrolle zur Umsetzung der Verpflichtungen aus **DSGVO** sowie **WPPDO** (Bedingungen für Anvertrauen der Datenverwaltung), wird der **AUFTRAGGEBER** auf Ersuchen des **AUFTRAGNEHMERS** unverzüglich alle Erklärungen abgeben, die zur Durchführung der Kontrolle notwendig sind oder nachweisen, dass die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet werden. Insbesondere wird der **AUFTRAGGEBER** bei der Erstellung der mündlichen oder schriftlichen Erklärungen, die zur Ermittlung des Tatbestandes notwendig sind, im erforderlichen Umfang mitwirken und auf Ersuchen des **AUFTRAGNEHMERS** alle Unterlagen oder Angaben, die unmittelbar mit dem Gegenstand der Kontrolle verbunden sind, zur Verfügung stellen.
7. Der **AUFTRAGNEHMER**, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, unterstützt den **AUFTRAGGEBER** bei der Erfüllung der Pflichten nach den Artikeln 32 -36 **DSGVO**.
8. Der **AUFTRAGNEHMER** erklärt, dass er eine ausreichende Gewähr dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren. Durch diese Maßnahmen entspricht die Verarbeitung der durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrages anvertrauten personenbezogenen Daten den Anforderungen **DSGVO** und schützt die Rechte von Betroffenen, darunter die Umsetzung von Art. 32 **DSGVO**.
9. Der **AUFTRAGNEHMER** erklärt, dass die anvertrauten personenbezogenen Daten nur von den zur Datenverarbeitung berechtigten Personen verarbeitet werden, die sich zur Geheimhaltung verpflichtet haben und mit den Regeln zum Datenschutz vertraut gemacht worden sind.

§4. DATEI DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

1. Der **AUFTRAGGEBER** sorgt dafür, dass die Datei der personenbezogenen Daten keine Rechte der Dritten davon insbesondere keine Urheberrechte der Dritten, verletzt. Ferner gewährleistet der **AUFTRAGGEBER**, dass seine Handlungen, die er im Zusammenhang mit der Erhebung der personenbezogenen Daten, der Erstellung der Datei der personenbezogenen Daten, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Übermittlung der Datei der personenbezogenen Daten an den **AUFTRAGNEHMER** keine unlauteren Wettbewerbspraktiken, keine strafbaren Handlungen sowie keine Delikte des Zivilrechts darstellen und keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften verletzen. Insbesondere gewährleistet der **AUFTRAGGEBER** folgendes: die in der Datei der personenbezogenen Daten gespeicherten personenbezogenen Daten wurden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften erhoben; die personenbezogenen Daten enthalten keine sog. sensible Daten (z.B. Daten über die rassische oder ethnische Herkunft), von denen die Rede in Art. 27 des Datenschutzgesetzes ist; die Datei der personenbezogenen Daten enthält keine personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die wegen des Alters keine Empfänger der Drucksachen, die vom **AUFTRAGNEHMER** aufgrund des Auftrags für die Produktion der Drucksachen ausgeführt werden, sein können. Darüber hinaus gewährleistet der **AUFTRAGGEBER**, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten vom **AUFTRAGNEHMER** im erforderlichen Umfang und zur Erfüllung der sich aus den Verträgen für die Produktion der Drucksachen ergebenden Pflichten dem Zweck entsprechen wird, zu dem diese Daten von natürlichen Personen zur Verfügung gestellt wurden.
2. Soll der **AUFTRAGNEHMER** Kenntnis davon erlangen (unabhängig von der Informationsquelle), dass die vorgenannten Zusicherungen des **AUFTRAGGEBERS** der tatsächlichen Sachlage nicht entsprechen, hat der **AUFTRAGNEHMER** das Recht, alle von ihm als angemessen gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Rechts, die Produktion der Drucksachen einzustellen, die bereits ausgedruckten Drucksachen zu behalten, auf den Vertrag für die Produktion der Drucksachen teilweise oder im ganzen zu verzichten und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die den rechtlich begründeten Schutz der Interessen des **AUFTRAGNEHMERS** gewährleisten. In diesem Fall ist der **AUFTRAGNEHMER** berechtigt, den Ersatz der vom **AUFTRAGNEHMER** erlittenen Schäden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der vom **AUFTRAGGEBER** an den **AUFTRAGNEHMER** gewährten Garantien, ungeachtet des Verschuldens des **AUFTRAGGEBERS**, zu verlangen. Der **AUFTRAGGEBER** verpflichtet sich dazu, dass natürliche Personen, deren Daten in der Datei der personenbezogenen Daten gespeichert sind, keine Ansprüche wegen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder wegen der Verletzung ihrer Rechte gegenüber dem **AUFTRAGNEHMER** geltend machen werden.
3. Soweit die Parteien nicht anders vereinbaren, ist der **AUFTRAGNEHMER** berechtigt, die personenbezogenen Daten in dem zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag für die Produktion der Drucksachen ergebenden Pflichten erforderlichen Umfang mit Unterstützung der Dritten (Subauftragnehmer) zu verarbeiten oder die personenbezogenen Daten in diesem Umfang den Subauftragnehmern verarbeiten zu lassen. Der **AUFTRAGNEHMER** haftet für die Handlungen der Subauftragnehmer als für seine eigene Handlungen, es sei denn, dass er an ihrer Wahl nicht schuld ist.

§5. MITWIRKUNG DER PARTEIEN

1. Die Parteien vereinbaren, dass sie eng zusammenarbeiten werden und sich gegenseitig über alle Umstände unterrichten werden, die die Bedingungen der Zusammenarbeit beeinflussen werden oder beeinflussen werden können.
2. Um den ständigen Kontakt sicherzustellen, bestellen die Parteien ihre Vertreter zur Überwachung der Zusammenarbeit.

3. Die Parteien verpflichten sich zum Austausch der Informationen über ihre Vertreter zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung.

§6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden durch das zuständige Gericht gemäß den Bestimmungen des Abschnitts I der GBAA entschieden.